

# Wie viel darf man als Lehrer dazuverdienen?

## Beitrag von „Krystian“ vom 31. August 2017 17:49

Hallo zusammen!

Ich könnte für 12€/Std.(4 Std.) Nachhilfe geben.

Seit gestern bin ich Beamter auf Lebenszeit und ich frage mich, ob ich etwas dazuverdienen kann und ob sich das überhaupt, von der Steuer her, lohnt.

Hat jemand dzbgl. Erfahrungen?

---

## Beitrag von „Yummi“ vom 31. August 2017 17:58

Natürlich darfst du, sofern die Tätigkeit genehmigt wird. Du musst also einen Antrag beim SL stellen.

Steuerlich musst du das dann bei der Steuerklärung angeben. Das wären dann Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Erhöht dann dein zu versteuerndes Einkommen.

Aber ehrlich...12€ ist ein Witz für einen Lehrer. Unter 25€/h geht gar nichts.

---

## Beitrag von „Landlehrer“ vom 31. August 2017 18:09

### Zitat von Krystian

Hallo zusammen!

Ich könnte für 12€/Std.(4 Std.) Nachhilfe geben.

Seit gestern bin ich Beamter auf Lebenszeit und ich frage mich, ob ich etwas dazuverdienen kann und ob sich das überhaupt, von der Steuer her, lohnt.

Hat jemand dzbgl. Erfahrungen?

Willst du wirklich als Akademiker für weniger als 10 Euro netto pro Stunde arbeiten?

---

## **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 31. August 2017 21:17**

Für 12 EUR die Stunde als ausgebildeter Lehrer Nachhilfe?

Würde ich definitiv nicht machen. Wenn das Kind mit mir verwandt wäre, würde ich das ab und zu auch für Lutsche machen, aber für Fremde für den Preis? Definitiv nicht. Doppelt, bis dreifache. Für eine 45minütige Vertretungsstunde wo die Schüler Mandalas malen bekommt man ja schon das doppelte.

---

## **Beitrag von „DePaelzerBu“ vom 31. August 2017 21:33**

### Zitat von Karl-Dieter

Für eine 45minütige Vertretungsstunde wo die Schüler Mandalas malen bekommt man ja schon das doppelte.

Echt? Ich habe mich gerade als schulinterne PES-Kraft gemeldet nach dem Motto "Die Vertretung mach ich ja eh, da kann ich sie mir auch bezahlen lassen", und es war die Rede von "je nach Alter und Stufe 16-18€ vor Steuern".

Gruß,

DpB

EDIT: Nach nochmaligem lesen liest sich mein Beitrag eher sarkastisch, war aber nicht so gemeint, deshalb nochmal ganz neutral:

Mich würde wirklich interessieren, wie ich für eine Vertretungsstunde 24€ bekommen kann.

---

## **Beitrag von „yestoerty“ vom 31. August 2017 22:51**

Für eine Stunde Mehrarbeit in der Schule hab ich ca 25€ nett bekommen, bin ich mir recht sicher... müsstest du ja beim LBV oder so nachgucken können, was Mehrarbeit genau bringt an der jeweiligen Schulform.

---

## **Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 1. September 2017 14:30**

mein mann sek 1 nrw macht öfter mal 4 oder mehr stunden und rechnet sie dann ab.  
Pro stunde 23, xx€

---

## **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 1. September 2017 14:34**

### Zitat von DePaelzerBu

Mich würde wirklich interessieren, wie ich für eine Vertretungsstunde 24€ bekommen kann.

[https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/...ehrarbeit\\_0.pdf](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/...ehrarbeit_0.pdf)

g.D.. Eingangslehramt A12 => 22,72 EUR (Brutto) pro Vertretungsstunde

g.D. Eingangslehramt A13 => 26,96 EUR

h.D. Eingangslehramt A13 => 31,52 EUR

Übrigens bekommt der SI-Schulleiter (der inzwischen ggf. A16 hat) weniger für eine Mehrarbeitsstunde als ein Studienreferendar.

Allerdings dürfen VZ-Kräfte erst ab 4 Stunden abrechnen, d.h. man sollte auch gucken, dass man, wenn man Vertretung macht, im Monat auch auf 4 kommt.

Allerdings wird Entfall gegengerechnet, dann kann man aber auch schon weniger als 4 abrechnen (Beispiel: 4 Stunden Mehrarbeit, 2 durch Hitzefrei entfallen => hier können auch schon 2 abgerechnet werden)

Teilzeit wird hier etwas anders gerechnet, hier wird bei Mehrarbeit so gerechnet, dass das Gehalt erst aufgestockt wird. Kann ich gerade schwierig beschreiben.

---

## **Beitrag von „DePaelzerBu“ vom 1. September 2017 14:50**

Danke Dir für die Aufklärung. Das ist tatsächlich ziemlich genau die Regelung, die wir bei unserem PES-System haben. Dann hat entweder die Aussage "16-18€" nicht gestimmt, oder wir kriegen deutlich weniger als Ihr. Dummerweise finde ich zwar Tabellen für externe Vertretungskräfte, aber keine für stinknormale Lehrer, die das zusätzlich machen.

Gruß,  
DpB

---

## **Beitrag von „Krystian“ vom 2. September 2017 17:47**

ja 12€ die Szd. sind nicht die Welt aber wer bezahlt für Nachhilfe 25€ die Stunde?  
Häufig kostet Nachhilfe ca. 10€/die Stunde, wenn man in ein Institut geht.  
Ach ja... Studenten kriegen dort, wo ich angeheuert habe, 10€ die Stunde.

---

## **Beitrag von „Yummi“ vom 2. September 2017 19:23**

Du bist Lehrer!  
Wenn du für einen Hungerlohn arbeiten willst...

---

## **Beitrag von „Lindbergh“ vom 3. September 2017 01:56**

### Zitat von Yummi

Du bist Lehrer!  
Wenn du für einen Hungerlohn arbeiten willst...

Du musst noch die "glänzende Kinderaugen"-Pauschale hinzufügen - die sind auch bereits einiges wert 😊 .

---

## **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 3. September 2017 10:10**

### Zitat von Krystian

ja 12€ die Szd. sind nicht die Welt aber wer bezahlt für Nachhilfe 25€ die Stunde?

Häufig kostet Nachhilfe ca. 10€/die Stunde, wenn man in ein Institut geht.

Ach ja... Studenten kriegen dort, wo ich angeheuert habe, 10€ die Stunde.

Gibt genügend Leute, die für 1:1 Betreuung ihres Sprößlings 25 EUR zahlen.

In einem Nachhilfeinstitut sitzen in einer Gruppe aber auch 6-7 Leute. Und du bist kein Student, sondern ausgebildeter Lehrer.

---

## **Beitrag von „Miss Jones“ vom 3. September 2017 11:57**

Ich hab seinerzeit als *Schülerin* 25-30 D-Mark pro Stunde bekommen (ja, lang ists her) - dementsprechend finde ich die 12 € ehrlich gesagt eine Beleidigung für einen Lehrer... Im eigenen Dunstkreis ist das wieder was anderes, aber als "Nebenjob"? Dann kannst du auch putzen gehen...

---

## **Beitrag von „Adios“ vom 3. September 2017 13:04**

Meine ungelernte Putzfrau bekommt 15€...

---

## **Beitrag von „Wollsocken80“ vom 3. September 2017 16:07**

### Zitat von Krystian

Ach ja... Studenten kriegen dort, wo ich angeheuert habe, 10€ die Stunde.

Ich hab vor 15 Jahren als Student schon mehr als 10 € die Stunde genommen. Du lässt Dich nicht nur selbst über den Tisch ziehen, Du machst mit solchen Dumping-Preisen insgesamt auch das "Geschäft" kaputt. Bist Du jetzt ausgebildeter Lehrer der unterrichten kann, oder nicht?

---

### **Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 3. September 2017 21:42**

ich hab im Studium 40dm für 90 min bekommen später dann 20€ privat.  
Beim studienkreis hab ich als Student auch gejobbt...17€ für 90 min.  
Hab dann aber immer direkt 3 kurse hintereinander gemacht 2x die Woche, damit es lohnt.

---

### **Beitrag von „Krystian“ vom 4. September 2017 18:17**

Okay. Dann sollte ich mich anderswo umhören.  
Danke für eure Tipps.

---

### **Beitrag von „Yummi“ vom 4. September 2017 19:40**

Stell doch eine Anzeige online. Gibt genug Portale.

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 4. September 2017 23:26**

Die bisherigen Antworten gehen nicht auf deine Frage ein.

Die Frage war, wie viel du als Lehrer dazuverdienen darfst.

Antwort: Kommt drauf an. Vor allem auf die zeitliche Belastung. Als Beamter bist du verpflichtet, deine volle Arbeitskraft dem Staat zur Verfügung zu stellen und den Rest deiner

Lebenszeit dazu zu nutzen, dich so zu erholen, dass deine Arbeitskraft immer bei 100% bleibt



Ernsthaft - die Bedingungen sind im Nebentätigkeitsrecht festgelegt.

Für künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten darfst du Millionen an Honoraren erhalten - das geht den Staat nix an. Ob dein Bild 10€ oder 20 Mio bringt, muss ja nicht vom Arbeitsaufwand abhängen.

Bei unterrichtlichen Nebentätigkeiten musst du deine Honorare nicht nur bei der Steuer, sondern auch dem Arbeitgeber offenlegen.

#### Zitat von Beamten-Magazin

Die Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten ist in § 99 BBG geregelt. Beamtinnen und Beamte dürfen eine entgeltliche Nebentätigkeit grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung ihres Dienstherrn übernehmen. Bei genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ist der Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeit an die zuständige Dienstbehörde zu richten. I

.....

#### **Nebentätigkeiten in geringem Umfang**

Für Nebentätigkeiten in geringem Umfang gilt unter den nachfolgenden Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BNV die Genehmigung „als erteilt“:

- Die Nebentätigkeit hat einen geringen Umfang (das heißt, die Vergütung beträgt maximal 100 Euro im Monat und die zeitliche Beanspruchung übersteigt nicht ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit).
- Die Nebentätigkeit wird außerhalb der Dienstzeit ausgeübt.
- Es liegen keine gesetzlichen Versagungsgründe vor.

In diesem Fall genügt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 BNV eine schriftliche Mitteilung an die Dienstbehörde über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie eine Begründung, weshalb die Genehmigung „als allgemein erteilt“ gilt. Für eine einmalige und gelegentliche Nebentätigkeit ist auch diese Anzeige entbehrlich.

...

#### **Versagungsgründe der Genehmigung**

Ein gesetzlicher Versagungsgrund liegt gemäß § 99 Abs. 2 S. 1 BBG vor, wenn die Besorgnis besteht, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung von dienstlichen Interessen ist unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gegeben:

- Durch Art und Umfang der Nebentätigkeit wird die Arbeitskraft so stark in Anspruch genommen, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann (§ 99 Abs. 2 S. 2, Nr. 1 BBG). Dies ist regelmäßig zu unterstellen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein

Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet (so genannte Fünftel-Vermutung gemäß § 99 Abs. 3 S. 1 BBG).

- Durch die Nebentätigkeit ist ein Widerstreit mit dienstlichen Pflichten möglich (§ 99 Abs. 2 S. 2, Nr. 2 BBG).

- Die Nebentätigkeit betrifft behördeninterne Angelegenheiten (§ 99 Abs. 2 S. 2, Nr. 3 BBG).

-

Durch die Nebentätigkeit kann die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Beamten beeinflusst sein (§ 99 Abs. 2 S. 2, Nr. 4 BBG).

Alles anzeigen

Der letzte Punkt schließt eine Nachhilfe für Schüler der eigenen Klasse aus.

Mehr Infos zum Nebentätigkeitsrecht:

<http://www.autenrieths.de/links/lehrerberuf.htm#nebenjob>

---

### **Beitrag von „Yummi“ vom 5. September 2017 07:25**

Und am besten der eigenen Schule auch. Das kommt nicht gut an.

---

### **Beitrag von „Schwamm“ vom 5. September 2017 11:13**

#### Zitat von Yummi

Natürlich darfst du, sofern die Tätigkeit genehmigt wird. Du musst also einen Antrag beim SL stellen.

Steuerlich musst du das dann bei der Steuerklärung angeben. Das wären dann Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Erhöht dann dein zu versteuerndes Einkommen.

Aber ehrlich...12€ ist ein Witz für einen Lehrer. Unter 25€/h geht gar nichts.

---

@Yummie, da magst du sicherlich recht haben, aber leider ist keiner gewillt das zu zahlen.

---

### **Beitrag von „Yummi“ vom 5. September 2017 11:55**

Natürlich. Sonst würde ich das ja nicht machen.

---

### **Beitrag von „Miss Jones“ vom 5. September 2017 12:21**

...diese Preise sind - für qualifizierten Einzelunterricht - durchaus üblich. Und sie werden gezahlt.

15-20 € pro Stunde nehmen schon Studenten, die noch vor dem Uni-Abschluss stehen.

Und dann ein entsprechender Fachlehrer nach dem 2. Staatsexamen? Also wirklich... da sind die 25 € eigentlich "freundlich".

---

### **Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 5. September 2017 13:08**

Deswegen würde ich auch zu den gängigen Honoraren keine Universitätskurse geben. Ich bin promovierter Fachwissenschaftler mit zwei Staatsexamina und über einem Jahrzehnt Berufserfahrung und Beamteinkommen. Wenn mir interessierte Fachbereiche ihre Gehaltsvorstellungen für einen Lehrauftrag erzählen, dann lachen wir einmal gemeinsam darüber und dann suchen sie sich jemand anderen.